

# Die neue EU-Marktordnung für Wein

Nachdem die Rechtsetzungsbefugnis für Wein seit letztem Jahr von den Mitgliedsstaaten auf die EU übergegangen ist, gilt seit 1.8.2009 die neue Marktordnung. Erstmals betrifft dies die Weine aus 2010, es besteht aber noch ein Übergangszeitraum bis Ende 2011. Damit Sie die neuen Etiketteninhalte auch einordnen können, soll hier der Versuch unternommen werden sie einigermaßen allgemeinverständlich darzustellen.

## 1. Weine mit Ursprungs- oder geographischen Herkunftsbezeichnungen

Diese Kategorie umfasst im Prinzip alle Qualitätsweine. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Kategorien ist, daß bei der Herkunftsbezeichnung nur 85% des Weins aus dem geographischen Bereich stammen muß, während ansonsten 100% gefordert sind. Wie sich dies zukünftig auf den Etiketten darstellen wird ist fraglich, da auch die bisherigen Bezeichnungen wie DOC, DOCG oder AOC, Vin de Pays, etc. weiterverwendet werden dürfen - statt oder mit der entsprechenden neuen EU-Bezeichnung (DOP, AOP, dt. g.U. = geschützte Ursprungsbezeichnung; g.g.A. = geschützte geographische Angabe).

## 2. Weine ohne Herkunftsbezeichnung

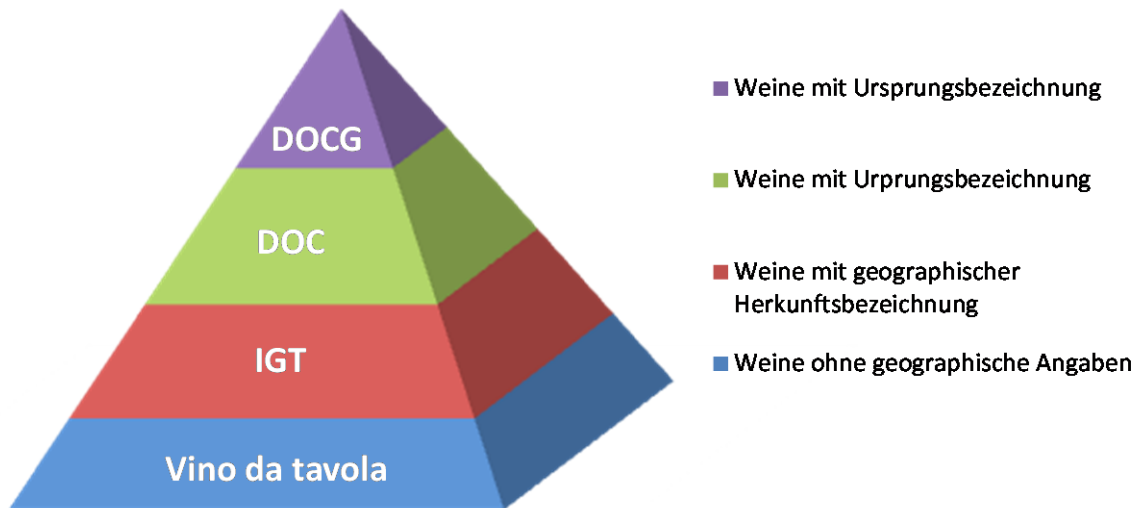
Nach dem Willen der EU in dieser Kategorie alle anderen Weine zusammengefaßt. Es sind Weine, die keinerlei Herkunftsbezeichnungen brauchen, die aber sowohl Jahrgangangaben, als auch Angaben über die verwendeten Rebsorten enthalten können - nicht müssen. Für Weine ohne Angabe der Rebsorte und/oder des Jahres werden im Prinzip keine weiteren Qualitätsmerkmale gefordert, während für die Angabe von Jahrgang und Rebsorte zumindest Typizität Voraussetzung ist. Die Spielräume sind hier im unteren Segment entsprechend groß, da sowohl Weine aus verschiedenen EU- und Drittländern verschnitten werden können. Die Weine sollen auf Deutsch nur als Wein in den Handel kommen (der Begriff Tafelwein entfällt). In Frankreich und Italien werden die bisherigen Begriffe beibehalten (Vin de table, vino da tavola).

## 3. Rechte der Mitgliedsstaaten

Bereits angesprochen wurde, daß die bisherigen Qualitätsbezeichnungen beibehalten werden können. Weiter besteht eine Öffnungsklausel insoweit, als staatlicher Ebene strengere Regeln aufgestellt werden können. Ein Mitgliedsstaat könnte demnach festlegen, daß 100% der Weine aus dem geographischen Gebiet stammen und nicht nur 85%. Relevant wird dies sicher bei den Hektarerträgen wo bereits heute oft für die einzelnen Anbauzonen deutlich niedrigere Ertragsgrenzen auf Landesebene festgelegt sind. Relevant evtl. auch für bestimmte önologische Verfahren, wo auf Landesebene evtl. bestimmte Verfahren nicht zugelassen werden.

#### 4. Beispiele der neuen Klassifikation für Italien, Deutschland und Frankreich

### Qualitätshierarchie Italien



**DOCG Denominazione di origine controllata e garantita**

**DOC Denominazione di origine**

**IGT indicazione geografica tipica**

Eine vollständige Übersicht über alle DOC- und DOCG-Gebiete in Italien (PDF-Download -> Scarica) finden Sie hier auf der Internetseite der [federdoc](http://federdoc.it).

Statt der Bezeichnungen DOCG und DOC, könnten auch die EU-Bezeichnung DOP = Denominazione di Origine Protetta bzw. statt IGT die Bezeichnung IGP = Indicazione geografica protetta. Der erste Fall ist unwahrscheinlich da hierdurch die gewollte Differenzierung zwischen diesen DOC und DOCG verloren gehen würden. Auf den Etiketten werden deshalb vermutlich beide Abkürzungen nebeneinander stehen und das nicht nur in Italien. Zum Beispiel in der nachfolgenden Form:

**Le Cinciole**

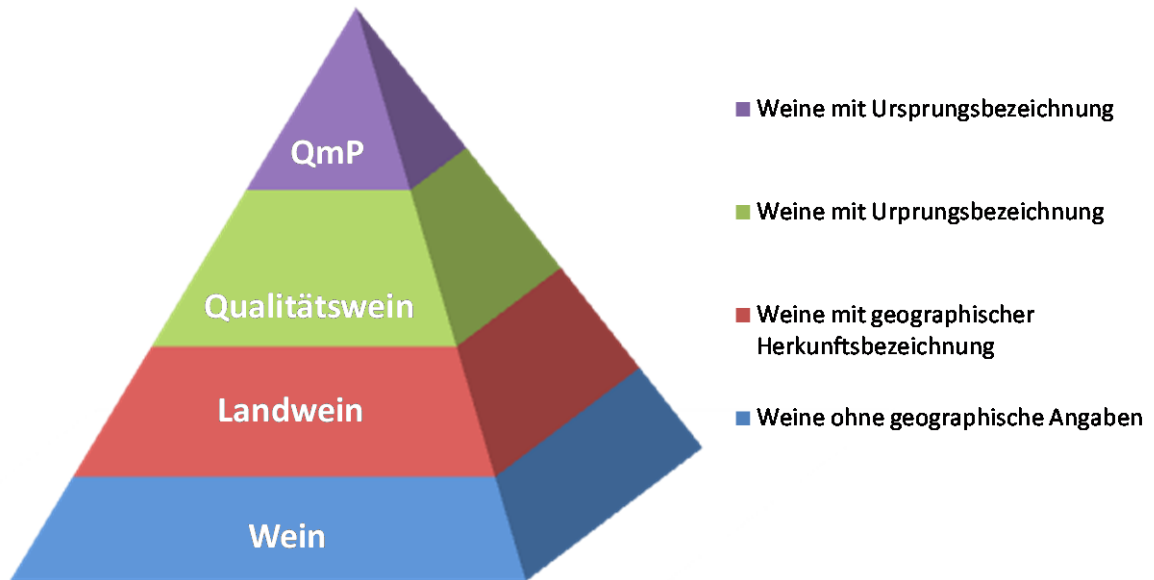
**Chianti Classico 2007**

Denominazione di Origine Controllata e Garantita

**Prodotto in Italia**

DOP

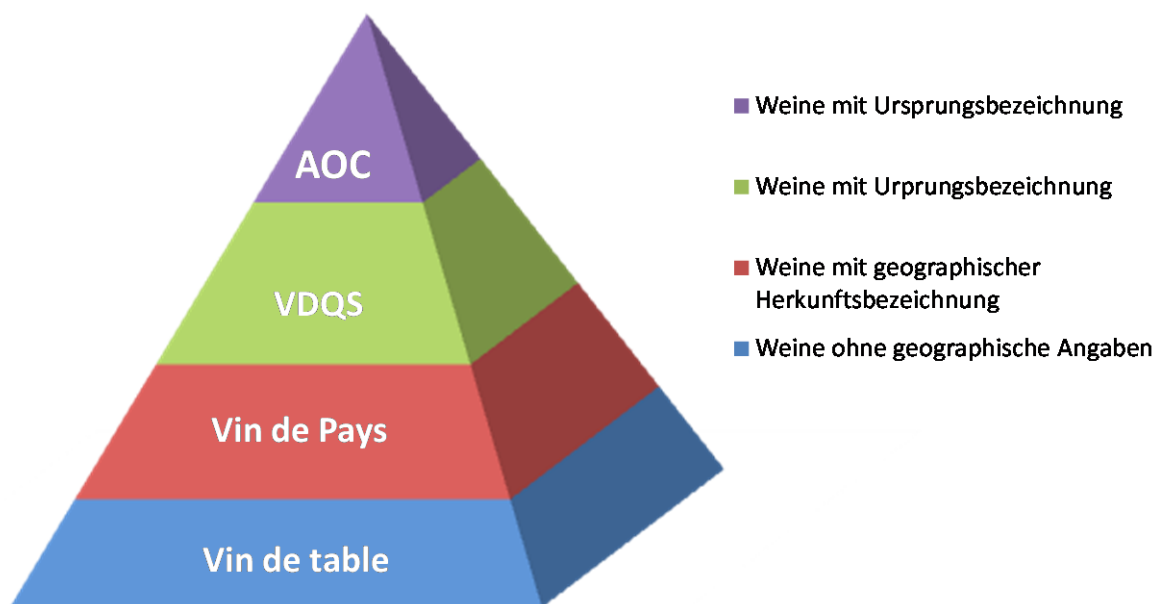
# Qualitätshierarchie Deutschland



QmP = Qualitätswein mit Prädikat: Die Qualitätsstufen dieser QmP-Weine werden durch die Neuordnung nicht berührt (Kabinett - Spätlese - Auslese - Beerenauslese - Trockenbeerenauslese - Eiswein).. Auch nicht das Verbot der Chaptalisierung (Trockenzuckerung) dieser Weine. Im Gegensatz hierzu dürfen Qualitätsweine und Landweine gezuckert werden. Auch beim Wein gelten grundsätzlich die folgenden Kurzbezeichnungen: g.U. Geschützte Ursprungsbezeichnung für Qualitätsweine und g.g.A. Geschützte geographische Angabe. ([>>>>mehr](#) zu anderen landwirtschaftlichen Produkten).

In Frankreich ist durch die Absatzkrise des französischen Weins und durch die Neuordnung des Weinmarkts seit 2006 eine der größten Neuorganisationen im Weinbereich im Gange. Dies betrifft sowohl das INAO (Institut National des Appellations d'Origines) als auch die AOC-Syndikate. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, daß die Kategorie VDQS (Vins Delimités de Qualité Supérieur) zum 31.12.2011 abgeschafft wird. Die Gebiete können wählen, ob sie ihre Weine zukünftig als Vin de Pays (VdP) oder ob sie zur Appellation Contrôlée (AOC) aufsteigen möchten, sofern sie dazu die Voraussetzungen erfüllen. Ursprünglich als Vorstufe zur Anerkennung als Appellation Contrôlée angesehen, wurden bereits seit rund 25 Jahren kaum noch neue VDQS-Bereiche anerkannt.

## Qualitätshierarchie Frankreich



Auch wenn auf den ersten Blick, die Qualitätshierarchien sehr ähnlich aussehen, so gibt es doch ein paar wesentliche Unterschiede zwischen diesen Ländern. Während es in Deutschland üblich ist, die Rebsorte und das Prädikat (Kabinett, Spätlese etc.) auf dem Etikett zu vermerken, ist dies in Frankreich nur ausnahmsweise der Fall (z.B. im Elsaß). In Frankreich wird darüber hinaus in nicht wenigen Gebieten (besonders bedeutungsvoll in Burgund und Bordeaux) die Qualitätshierarchie durch Premier und Grand Crus definiert. Dies gibt es in Italien überhaupt nicht, auch wenn seit Beginn der 80iger-Jahre immer häufiger

auch besondere Lagen auf den Etiketten angegeben werden, dies jedoch ohne offizielle Klassifikation. In Deutschland werden seit einigen Jahren massive Anstrengungen unternommen, eine Klassifizierung der Weinbergslagen nach dem französischen Modell vorzunehmen. Insbesondere der Verband der Prädikatsweingüter (VdP) ist hier federführend und nimmt bereits eine interne Klassifizierung in „Erste Lage“ oder „Großes Gewächs“ vor.

## **5. Zusätzliche Massnahmen**

Die neue Weinordnung verfolgt noch zwei weitere Ziele: Die Ertragsbeschränkung, um die Überproduktion zu reduzieren und verbesserte Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen - sowohl bezüglich der beantragten Subventionen, als auch der Qualitätsregeln - besser kontrollieren zu können. Auch hier wird es sicher bis zur Ernte 2011 dauern bis diese Kontrollen greifen, da es zum Teil noch keine Ausführungsbestimmungen oder die geplanten Software-Programme gibt.

Bei den angestrebten Ertragsbeschränkungen ist völlig neu die „Grüne Weinlese“. Diese Praxis, die viele Spitzenweingüter seit Jahren praktizieren, um die Qualität Ihrer Weine zu verbessern, wird jetzt von der EU übergangsweise subventioniert. Diese Subvention ersetzt die Subvention der Zwangsdestillierung von überschüssigem Wein zu - meist - Industrialkohol.

Bei der grünen Ernte, wie sie immer mehr qualitätsbewusste Winzer praktizieren, werden Trauben, bevor sie anfangen zu reifen (bei roten Trauben bevor die Farbveränderung stattfindet, also im Juli), vom Rebstock abgeschnitten, um niedrigere Erträge zu erhalten. Zugleich werden dabei auch Trauben entfernt, die nicht richtig entwickelt sind. Bei dieser grünen Weinlese werden nicht nur weniger, sondern vor allem auch gesündere und bessere Trauben geerntet, was letztlich der Qualität des Weins zugutekommt. Es gibt jedoch nicht wenige Fälle wo sich die Arbeiter geweigert haben in dieser Form in die Natur einzugreifen. Eine EU-Subvention erhält man aber nur, wenn die Erträge der Fläche auf null gestellt werden, also alle Trauben abgeschnitten werden.

(Artikel 103r **Grüne Weinlese** (1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet grüne Weinlese die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf n- 5 -ull gesenkt wird.)

Ausschlaggebend für eine solche radikale Regelung, die nur etwas mit Menge und nichts mit Qualität zu tun hat, liegt wohl darin, daß eine Kontrolle der Bestimmungen bei einer anderen Regelung sehr aufwändig gewesen wäre.

## **5. Weitere Entwicklung**

Es ist bereits abzusehen, daß mit den neuen Regelungen noch nicht das Ende des Umbaus abzusehen ist. Bevor das System überhaupt eingeführt wird, gibt es bereits Überlegungen die beiden oberen Kategorien der Qualitätshierarchien zu verschmelzen, um die Regelungen für den Verbraucher weiter zu vereinfachen. Eine solche Regelung würde jedoch tief in die gewachsenen Systeme aller Mitgliedsländer eingreifen, so daß damit nicht in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Außerdem sollen bei den Weinen mit geographischer Herkunftsbezeichnung (VdP, IGT, g.g.A.) auf dem Etikett angegeben werden wo die 15% Wein herkommen, die nicht aus dem geschützten geographischen Gebiet stammen. Auch hier regt sich erheblicher Widerstand.